

Anerkennung von Heimatstaatentscheidungen

Zunächst ein Blick zurück in unsere alte geliebte DA.

Da hieß es im § 159 b „Feststellung der Anerkennungsvoraussetzung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung“ im Abs.2:

Eine Feststellung durch die Landesjustizverwaltung ist nicht erforderlich, wenn

Ein Gericht oder eine Behörde des Staates entschieden hat, dem beide Ehegatten zur Zeit der Entscheidung angehört haben und keiner der Ehegatten außerdem Deutscher war oder als heimatloser Ausländer oder Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling dem deutschen Recht unterstand.

In diesem Fall hatte der Standesbeamte die Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Prüfung vorzulegen, ob die frühere Ehe als aufgelöst, nichtig oder nicht bestehend anzusehen ist.

Einer Vorlage bedurfte es nicht, wenn Befreiung von der Beibringung des ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses beantragt wird.

Es gab also eine eindeutige Regelung in der Verwaltungsvorschrift, wer für die Prüfung der Heimatstaatentscheidung zuständig ist.

In der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz galt der Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren vom 19.12.2008.

Darin hieß es im Punkt 4.1:

Die derzeitige Fassung der DA gilt weiter, soweit die dort getroffenen Regelungen nicht dem neuen PStG und der PSV des Bundes widersprechen.

Die derzeit bestehenden Vorlagepflichten an die unteren Aufsichtsbehörden bleiben bestehen. Sie erfassen damit auch die künftig neu in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Fälle mit Auslandsbezug.

Die Vorlagepflichten werden künftig in einer landesrechtlichen Verwaltungsvorschrift geregelt werden.

Eine derartige Verwaltungsvorschrift wurde nicht erlassen, damit sind die Standesbeamten und Standesbeamtinnen für die Prüfung der Heimatstaatentscheidungen zuständig.

Bild 2

Die Anerkennung einer im Ausland geschiedenen Ehe ist nicht Regelungsgegenstand des EGBGB, sondern des internationalen Zivilverfahrensrechts.

Sie richtet sich:

- vorrangig nach den anwendbaren Vorschriften des europäischen Gemeinschaftsrechts
- nachrangig nach etwaigen Staatsverträgen
- zuletzt nach nationalem deutschem Verfahrensrecht (FamFG)

Bild 3

Die Regelungen der Europäischen Gemeinschaft haben Vorrang vor der Anwendung des EGBGB (Art. 17 EGBGB)

Grundlage für die Prüfung ist § 107 Abs. 1 Satz 2 FamFG

Bild 4

„Hat ein Gericht oder eine Behörde des Staates entschieden, dem beide Ehegatten zur Zeit der Entscheidung angehört haben, hängt die Anerkennung nicht von einer Anerkennung der Landesjustizverwaltung ab.“

1. Gericht oder Behörde**Bild 5**

Ausländische Privatscheidungen können nur durch die Landesjustizverwaltung anerkannt werden. (BayObLG, StAZ 1999, 108; OLG Frankfurt/M., StAZ 2003, 137; a.A. OLG Celle, StAZ 1999, 146).

Bsp. Kuba:

Antrag auf EFZ – Scheidung des kubanischen Verlobten sollte anerkannt werden
Angabe: 1x verheiratet - hatte die Verlobte gemacht

Urkunde: Bemerkung 1: „schloss am ... 1995 mit Susanna Schneider Schneider die Ehe“
Bemerkung 2: „die Ehe mit Silvana Rodrigues Palmos wurde durch Erklärung beim Notariat ... in Havanna aufgelöst.“

Kuba kennt die Scheidung bei Gericht und durch notariellen Vertrag, wenn in allen Einzelheiten Einigkeit herrscht und der Staatsanwalt keine gegenteilige Entscheidung trifft

erste Ehe völlig verschwiegen – hätte wahrscheinlich bei der Landesjustizverwaltung anerkannt werden müssen (Ehefrau vermutlich deutsch)

zweite Ehe Privatscheidung – hätte bei der Landesjustizverwaltung anerkannt werden müssen

Ausstellung EFZ abgelehnt – Frau ist nie wieder erschienen

Japan – ebenfalls Privatscheidung möglich

Staatliche Behörde

Portugal: Scheidung durch den Standesbeamten, selbst wenn Kinder vorhanden sind und Einvernehmen besteht

ehemalige SU: Scheidung durch den Standesbeamten, wenn keine Kinder vorhanden waren, oder auch in Fragen der Kinder Einigkeit herrscht

Georgien

Seit 28.12.2007 neues Scheidungsrecht – Standesamt auch bei gemeinsamen Kindern zuständig

Rechtskräftige gerichtliche Scheidungen müssen binnen 3 Jahren beim Amt registriert werden – Ehe ist erst mit Registrierung beim Amt beendet

2. „dem beide Ehegatten ... angehört haben“

Bild 6

Es muss nachgewiesen werden, dass der Antragsteller und der frühere Ehegatte tatsächlich die gleiche Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Entscheidung besaßen – ist das nicht möglich, muss die Anerkennung beim OLG erfolgen

Der Nachweis ist oft schwierig bis unmöglich, es muss aber alles versucht werden. Ausreichend ist, wenn die Staatsangehörigkeit im Scheidungsurteil oder einer Scheidungsurkunde vermerkt ist.

Hilfreich sind grundlegende Geschichtskennntnisse: Ab 1990 lösten sich die ersten Staaten (Estland, Litauen, Lettland) aus der UdSSR – Scheidungen vorher sind grundsätzlich Heimatstaatentscheidungen, da die Volkszugehörigkeit nichts mit der Staatsangehörigkeit zu tun hat. Aber aufpassen, dass nicht ein anderer Staatsangehöriger (Ungarn, Mongolen ...) betroffen ist.

Problematisch wird es erst mit dem Zerfall der UdSSR – hier muss die Staatsangehörigkeit genau geprüft werden.

Zerfall Jugoslawien

Bild 7

04.02.2003 Zerfall in Serbien und Montenegro
03.06.2006 Abspaltung Montenegro von Serbien
17.02.2008 Abspaltung Kosovo von Serbien

Rechtsnachfolger von Jugoslawien ist nur Serbien

ggf. ist auch zu prüfen, ob eine frühere Scheidung auch im ausländischen Rechtsbereich Gültigkeit erlangt hat z.B.

1. Ehe deutsch-tunesisch (Scheidung in Deutschland)
2. Ehe deutsch-deutsch (Scheidung)
3. beabsichtigte Ehe deutsch-tunesisch, die 1. Scheidung muss auch im tunesischen Rechtsbereich Gültigkeit erlangt haben

Anerkennung beim OLG:

bei OLG-Anerkennung Anhörung der Beteiligten (rechtl. Gehör) erforderlich durch den Standesbeamten

- schwierig bei unbekanntem Aufenthalt
- bei Anträgen aktuelle Adresse, wenigstens E-Mail angeben
- möglich wäre auch eine „Einverständniserklärung“ des ehemaligen Partners zur Scheidung
- bei unbekanntem Aufenthalt sind Bemühungen zur Aufenthaltsermittlung nachzuweisen

* Doppelstaater immer Anerkennung beim OLG

Kann der Nachweis der Staatsangehörigkeit nicht erbracht werden und muss die Anerkennung beim OLG erfolgen, darf in die Rubrik „Staatsangehörigkeit“ natürlich auch nur stehen „ungeklärt“ oder „unbekannt“ – sonst ist die Sache nicht rund !

3. „hängt die Anerkennung nicht von einer Anerkennung der Landesjustizverwaltung ab“

Bild 8

Nur in den Fällen des § 107 Abs. 1 Satz 1 FamFG ist eine förmliche Anerkennung notwendig, damit ausländische Urteile im deutschen Rechtsbereich Wirkungen entfalten.

Heimatstaatentscheidungen bedürfen also keiner speziellen Anerkennung, sondern sind lediglich zu prüfen.

Anerkennung: förmliche Entscheidung einer Behörde, um Wirkung für den gesamten deutschen Rechtsbereich zu entfalten = Außenwirkung.

Prüfung: internes Verfahren des Standesamtes, um für das eigene Verfahren (Ehe, Geburt, Sterbefall) den Familienstand eines Betroffenen feststellen zu können.

Heimatstaatentscheidungen

Vorprüfung:

Voraussetzungen genau prüfen – wann wurde Spätaussiedler geschieden – vor oder nach Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 BVFG

Dokumente müssen vollständig und mit den notwendigen Beglaubigungen versehen sein – Apostillen prüfen, ob von der zuständigen Behörde

Türkei – Apostille am Scheidungsurteil nicht vom Landrat, sondern von der zuständigen Justizbehörde

Unterschrift des Standesbeamten beglaubigt, nicht die vom Notar, der die Abschrift beglaubigt hat (ist auch mit Schweden ein Problem !)

Von türkischen Verlobten wurden schon Geburtsurkunde, Familienregisterauszug und EFZ mit einer Apostille angeboten, die am Bündel mit einer Stecknadel befestigt war. Auf die

Notwendigkeit der Apostille am Scheidungsurteil hingewiesen, zupfte der Beteiligte kurzerhand die Stecknadel ab und wollte die Apostille an sein Scheidungsurteil heften.

Gerade bei Apostillen aus der Türkei bekommt man immer wieder die dollsten Dinge geboten. Trotz eindeutig festgelegter Spielregeln, wie eine Apostille auszusehen hat, gibt es in der Türkei vom Gummistempel, der annähernd die richtigen Maße hat, bis zum kunterbunten A 4-Blatt so ziemlich alles.

Aussage der deutschen Botschaft: „Es gibt kein wirkliches Verständnis über die Bedeutung einer Apostille – jeder Schreibwarenhändler scheint einen Stempel im Geschäft zu haben, den er auf die Unterlagen drückt. Die Botschaft erkennt nur das offizielle Apostillemuster an.“

Einige versuchen sich auch im Selbstbau. Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens wurden von der PD Leipzig eine Apostille festgestellt, bei der die Kollegen schon selbst erkannt hatten, dass mit dem Ding was nicht stimmen kann. Fax kam mit dem Kommentar „das ist türkisch!“

Bild 9

Gestolpert waren sie über die „Convention“ und das „k“ in octobre. Recht schnell fand sich bereits in der Überschrift weiteren Unsinn

2 Details deuteten darauf hin, dass der „Produzent“ dieses Werkes Türkisch als Muttersprache in Wort und Schrift beherrscht

Im Türkischen gibt es 2 verschiedene Schreibweisen des Buchstaben „i“.

Das „i“ ohne Punkt ist ganz typisch in der türkischen Schrift und zog sich neben anderem gravierenden Unsinn durch das gesamte Machwerk.

Auch das § mit dem „Komma“ drunter ist ein typisch türkisches Schriftzeichen.

Anerkennung der Dokumente

zunächst einfache Plausibilitätsprüfung – Wochentag der Ausstellung von Dokument und Apostille; Apostille vor der Urkunde ausgestellt;

Lebensdaten:

Familienregisterauszug Türkei – Geschwister im Abstand von 6 Wochen geboren, dann wieder 4 Monate dazwischen ...

Scheidungsurteil Irak – Braut war bei der Eheschließung 12 Jahre alt

Geburtsurkunde Irak – Mutter war 9 Jahre alt, das Kind wog 7 Kilo (Staatsanwaltschaft wollte das Verfahren einstellen, da es durchaus möglich ist, dass 9 jährige Kinder bekommen und auch 7 kg Geburtsgewicht bei Diabetes der Mutter vorkommen kann)

Was ist nun konkret zu prüfen ??

Bild 10 - 13

1. Das ausländische Gericht oder die ausländische Behörde muss für die Entscheidung zuständig sein.
2. Es muss ein Gericht oder eine Behörde entschieden haben.
3. Beide Ehegatten müssen am Verfahren beteiligt gewesen sein.
4. Das Urteil muss rechtskräftig sein.

Einzelheiten zum eigentlichen Prüfverfahren regelt § 109 FamFG

Eine derart detaillierte Prüfung ist bei Heimatstaatentscheidungen nicht notwendig, es ist aber hilfreich, sich an den Anerkennungshindernissen „entlangzuhangeln“:

Bild 14

Urteil – jede gerichtliche Entscheidung, die den Prozess der Parteien in einem beiden Parteien Gehör gebenden Verfahren rechtskräftig entschieden hat. Form und Bezeichnung der Entscheidung ist unerheblich

1. Ist das Gericht im ausländischen Staat zuständig ?

Spielt bei Heimatstaatentscheidungen keine Rolle, wenn anhand der vorhandenen Literatur nachgewiesen werden kann, dass eine solche Behörde (!) Scheidungen aussprechen kann.

bei Zweifeln – Nachfrage bei der Deutschen Botschaft vor Ort

z.B. Scheidung beim Friedensrichter in der RF – ist laut Auskunft der Deutschen Botschaft möglich

Estland neu – Scheidung beim Notar (=Behörde)

bei Zweifeln können auch Heimatstaatentscheidungen ans OLG verwiesen werden - Privatscheidungen sowieso

2. Ist dem Beklagten das verfahrenseinleitende Schriftstück ordnungsgemäß und so rechtzeitig zugestellt worden, dass er sich verteidigen konnte ?

→ Versäumnisverfahren

spielt bei Heimatstaatentscheidungen fast keine Rolle

stellt der bei der Scheidung abwesende Partner den Antrag auf Anerkennung, gilt das als Anerkenntnis der Entscheidung – Scheidung kann anerkannt werden

Versäumnisverfahren:

Gerichtliche Entscheidung, die aufgrund einer mündlichen Verhandlung gegen eine Partei ergeht, die trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen ist oder die trotz Erscheinens nicht verhandelt.

Das Versäumnisurteil besteht nur aus Rubrum und Tenor. Es bedarf keiner Abfassung von Tatbestand und Entscheidungsgründen.

Zusätzliche Unterlagen wie nach Artikel 37 Abs. 2 der VO notwendig:

Urschrift oder beglaubigte Abschrift der Urkunde, aus der sich ergibt, dass das Verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück der Partei, die sich nicht auf das Verfahren eingelassen hat, zugestellt wurde („PZU“ mit Abschrift der Verfahrenseinleitung) oder

eine Urkunde, aus der hervorgeht, dass der Antragsgegner mit der Entscheidung eindeutig einverstanden ist.

Unterlagen muss der beibringen, der die Anerkennung begehrt.

Können die Nachweise nicht beigebracht werden, muss ein Anerkennungsverfahren bei der Landesjustizbehörde durchgeführt werden.

3. Ist das Urteil mit einem hier erlassenen oder einem anzuerkennenden früheren ausländischen Urteil vereinbar? Ist das dem Urteil zugrunde liegende Verfahren mit einem früher hier rechtshängig gewordenen Verfahren vereinbar?

Bild 15

Rechtshängigkeit beginnt mit der Zustellung der Klage an den Beklagten

Abgrenzung zur „Anhängigkeit“ bei Gericht – tritt schon mit Eingang der Klage bei Gericht ein – „Drittanerkennung“ (Scheidungsklage muss dem Antragsgegner noch nicht zugestellt sein, um Drittanerkennung wirksam werden zu lassen)

Wirkungen der Rechtshängigkeit regelt § 261 ZPO

1. während der Dauer der Rechtshängigkeit kann die Streitsache von keiner Partei anderweitig anhängig gemacht werden – „Klagesperre“
2. die Zuständigkeit des Prozessgerichtes wird durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt.

Klagesperre:

Zweck der Vorschrift ist, die Belästigung einer Partei durch mehrere gleichzeitige Prozesse desselben Inhalts zu verhüten, eine unnütze Anrufung der Gerichte zu verhindern, also die Prozesswirtschaftlichkeit zu wahren und widersprechende Entscheidungen mehrerer Gerichte über denselben Streitgegenstand zu verhindern, also die Rechtssicherheit zu wahren.

Brüssel II

„Die 10 Gebote umfassen 257 Worte – damit war für 2000 Jahre alles geregelt. Die EU-Verordnung zur Lagerung von Eukalyptusbonbons hat reichlich 25 000 Worte – aber wer braucht die.“ (Landrat von Nordsachsen irgendwann zwischen 2002 und 2004)

Es gibt aber auch noch Entscheidungen der EU, die einem tatsächlich die Arbeit erleichtern – Ziel war zwar nicht, der Behörde die Arbeit zu erleichtern, sondern dem Bürger, aber man soll auch für solche Abfallprodukte dankbar sein.

Bild 16 - Ausnahmen

Anerkennung gerichtlicher Scheidungsurteile aus EU-Staaten richtet sich nach der VO (EG) Nr. 2201/2003.

Bild 17

Voraussetzung für die Anerkennung = Das Urteil muss nach dem 01.03.2001 rechtskräftig geworden sein bzw. nach dem Beitritt des Landes zur EU

→ das Verfahren kann vorher begonnen worden sein – sog. „Übergangentscheidungen“ werden nicht mehr gesondert behandelt !!!

Erfasst werden alle Entscheidungen in Ehesachen, die in einem EU-Staat (außer Dänemark) ergangen sind.

→ Staatsangehörigkeit der Ehegatten spielt keine Rolle

Internationale Zuständigkeit als Anerkennungsvoraussetzung spielt keine Rolle (im Gegensatz zu § 109 Abs.1 Nr. 1 FamFG).

Anzuerkennen sind Entscheidungen eines „Gerichts“. Hierunter sind nach Art. 2 Nr. 1 EuEheVO nicht nur alle staatlichen Stellen zu verstehen, sondern auch Standesämter, wenn diese die Ehescheidung aussprechen

→ Entscheidungen von Kirchengerichten in Italien, Portugal und Spanien können erst nach der Anerkennung durch die zuständigen Zivilgerichte anerkannt werden = staatlicher Umsetzungsakt

Bei Zweifeln – Nachfrage bei der Deutschen Botschaft vor Ort

Nichtanerkennungsgründe: (Art. 22 EuEheVO)

Bild 18

a) Verstoß gegen den ordre public

Angesichts des hohen Grundrechtsstandards in der EU wird ein solcher Verstoß höchst selten in Betracht kommen.

z.B. Gleichstellung von Mann und Frau, Religionsfreiheit, Eheschließungsfreiheit verletzt

b) keine ausreichende Verteidigungsmöglichkeit des Antragsgegners

Anerkennungshindernis liegt z.B. vor, wenn einer Partei wegen eines Zustellungsfehlers die Verteidigung erschwert war und sie sich nicht auf das Verfahren eingelassen hat
aber: auf einen Zustellungsfehler kann sich nicht berufen, wer sich mit der Entscheidung eindeutig einverstanden erklärt hat.

c) eine entgegenstehende rechtskräftige Entscheidung des Anerkennungsstaates, oder eines Drittstaates, welche im Anerkennungsstaat anerkannt wird.
 - ein solcher Widerspruch besteht nicht zwischen einem scheidungsabweisenden Urteil und einem nunmehr anzuerkennenden Urteil, wohl aber, wenn vor dem anzuerkennenden Scheidungsurteil bereits die Nichtehe ausgesprochen wurde.

Die Anerkennungsfähigkeit der Brüssel IIa Entscheidungen wird dadurch erleichtert, dass die Gerichte bzw. Verwaltungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten, gemäß Art. 39 Abs. 1 EuEheVO ein einheitliches Formblatt ausstellen (sollten!!!!) – siehe StAZ 2/2011 !!!

Bild 19

Formblatt abgedruckt unter

http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/rc_information_de.htm

Formblatt verwendet eine europaweit identische Schablone, somit keine Übersetzung erforderlich (Vergleich mit deutschem Formblatt) – außer für Griechenland

Die Formblätter werden nur auf Antrag ausgestellt, dies wird oft von den Ex-Ehegatten vergessen zu beantragen --> deshalb werden dem Standesamt häufig nur die Entscheidungen selbst vorgelegt

für Prüfung vollkommen ausreichend --> Nr. A 6.2.1 PStG-VwV

Versäumnisverfahren

Bild 20

Zusätzliche Unterlagen nach Artikel 37 Abs. 2 der VO notwendig:

Urschrift oder beglaubigte Abschrift der Urkunde, aus der sich ergibt, dass das Verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück der Partei, die sich nicht auf das Verfahren eingelassen hat, zugestellt wurde („PZU“ mit Abschrift der Verfahrenseinleitung) oder
 eine Urkunde, aus der hervorgeht, dass der Antragsgegner mit der Entscheidung eindeutig einverstanden ist.

Unterlagen muss der beibringen, der die Anerkennung begehrt.

Bild 21

Können die Nachweise nicht beigebracht werden, muss ein Anerkennungsverfahren bei der Landesjustizbehörde durchgeführt werden.

Übungsfälle ab Bild 25